



BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE



E-CONTROL

Hintergrundgespräch

„Preiserhöhungen wegen Ökostrom – Kartellrechtliche Bedenken“

Wien, 24. März 2003

Bundeswettbewerbsbehörde
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-71 100-0
Fax.: +43-1-587 42 00

Neue Adresse ab 7. April 2003
Praterstraße 31
A-1020 Wien
Tel.: +43-1-21 3 55-0
Fax.: +43-1-58 7 42-00

E-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien
Tel.: +43-1-24 7 24
Fax: +43-1-24 7 24-900



BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE



E-CONTROL

Als Gesprächspartner stehen Ihnen zur Verfügung:

o. Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß

Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde

DI Walter Boltz

Geschäftsführer Energie-Control GmbH

Weitere Informationen:

Energie-Control GmbH
Mag. Bettina Ometzberger
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Tel.: 24 7 24-202
Fax: 24 7 24-900
e-mail: bettina.ometzberger@e-control.at
www.e-control.at

**Preiserhöhungen wegen Ökostrom – Kartellrechtliche Bedenken
Gemeinsames Vorgehen von Bundeswettbewerbsbehörde und E-Control -
Betroffene Unternehmen werden aufgefordert, entsprechende
Gegenmaßnahmen zu ergreifen – Gang zum Kartellgericht möglich - Bisher elf
große Stromversorger betroffen**

Wien (24. März 2003). – Bereits im Dezember 2002 wurden von einigen Stromversorgern in Österreich angekündigt, für das Jahr 2003 Strompreiserhöhungen von 0,2028 Cent/kWh vorzunehmen. Begründet wurde dies mit den Belastungen durch das neue Ökostromgesetz, das mit 1. Jänner 2003 in Kraft getreten ist. „Natürlich können die Unternehmen ihre Strompreise erhöhen, wenn sie der Meinung sind, dass dies betriebswirtschaftlich notwendig ist, schließlich unterliegen sie dem freien Wettbewerb.“, so der Geschäftsführer der Energie-Control GmbH, DI Walter Boltz. „Das Verwunderliche dabei ist allerdings, dass – wie uns bisher bekannt ist – elf große österreichische Stromanbieter um exakt den gleichen Betrag ihre Strompreise erhöht haben und dies in einem engen zeitlichen Zusammenhang.“, ergänzt der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde, Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß.

Haushalte zahlen um 13 Millionen Euro im Jahr zuviel

Die E-Control hat errechnet, wie groß die Summe ist, die ungerechtfertigt unter dem Titel „Ökostrompreiserhöhung“ bezahlt wird. „Unseren Schätzungen zufolge bezahlen die österreichischen Haushalte dadurch um rund 13 Millionen Euro zuviel. Insgesamt sind es etwa 50 Millionen Euro im Jahr, die die Unternehmen an „Körpergeld“ unter dem Deckmantel des Ökostromgesetzes verdienen.“, ist Walter Boltz empört.

Kartellrechtlich bedenkliche Vorgehensweise

Von den betroffenen Unternehmen wurde angeführt, dass die auf Grund der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom resultierende Mehrbelastung in Höhe von 0,2028 Cent/kWh von einer Arbeitsgruppe im Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs ermittelt worden sei. Der Berechnung liege dabei ein prognostizierter Marktpreis zugrunde. „Die Preiserhöhungen wurden von den Unternehmen offensichtlich abgestimmt vorgenommen. Deshalb liegt der Verdacht vor, dass es sich hier um einen kartellrechtlich relevanten Sachverhalt handelt. Die

Bundeswettbewerbsbehörde hat sich deshalb entschlossen, gemeinsam mit der E-Control gegen diese Unternehmen vorzugehen.“, erläutert Walter Barfuß.

Der Gang zum Kartellgericht

Insgesamt erhielten bisher elf Unternehmen einen gemeinsamen Brief der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control, in dem sie aufgefordert werden, umgehend eine entsprechende Reduktion ihres Strompreises auf Grundlage der tatsächlichen jeweiligen Mehrkosten aufgrund des Ökostromgesetzes durchzuführen. „Sollte innerhalb von vier Wochen von den Unternehmen keine entsprechende Senkung der Tarife durchgeführt werden, müsste ein kartellgerichtliches Verfahren eingeleitet werden.“, erläutert Walter Barfuß die Konsequenzen. Und Walter Boltz ergänzt: „Wenn noch weitere Unternehmen die gleiche Strompreiserhöhung durchführen sollten, werden natürlich auch diese von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control aufgefordert werden, entsprechende Maßnahmen zu setzen.“

Die betroffenen Unternehmen

„Bisher sind uns elf Unternehmen bekannt, die in Abstimmung ihre Strompreise um 0,2028 Cent/kWh erhöht haben.“, so Walter Boltz. Es sind dies der Verbund, Wienstrom, Energie AG, EVN, Linz Strom, Tiwag, Innsbrucker Kommunalbetriebe, Stewag-Steg, VKW, Grazer Stadtwerke sowie die Stadtwerke Feldkirch. Auch der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs hat ein entsprechendes Schreiben erhalten, in dem auf die Bedenklichkeit der Vorgangsweise hingewiesen wird.

Die Argumente der Unternehmen

Bereits im Jänner 2003 stellten die Bundeswettbewerbsbehörde und die E-Control bei den betroffenen Unternehmen eine Anfrage über das Zustandekommen der Strompreiserhöhungen von 0,2028 Cent/kWh. „Damals erhielten wir die Auskunft, dass bei den Unternehmen einerseits Unsicherheit über die gesamte erzeugte Ökostrommenge, aus der sich die jeweilige Abnahmepflicht der einzelnen Stromhändler ergibt, und andererseits über die Festlegung des Marktpreises gemäß § 20 Ökostromgesetz herrsche. Auf jeden Fall sei zur Berechnung der Mehrbelastung im VEÖ eine entsprechende Formel erstellt worden sei, was uns als solches durchaus unproblematisch erschienen ist.“, so Walter Boltz. „Kartellrechtlich

bedenklich ist aber die gemeinsame Errechnung von bestimmten Werten, die in die Variablen der Formel eingesetzt werden sowie die Verwendung des Ergebnisses dieser Berechnung, ohne dabei auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens Rücksicht zu nehmen.“, gibt Walter Barfuß zu bedenken.

Argumente nicht zulässig

Während der gesetzliche Verrechnungspreis für Ökostrom unbestritten ein feststehender Wert ist und sich ähnliches für den Ökostromanteil vertreten lässt, gilt dieses Argument nicht für den Marktpreis. Ein von einem Börsenpreis abgeleiteter Marktpreis reflektiert nicht den tatsächlichen Einstandspreis der einzelnen Energieversorger. In diesen fließen Kosten der Eigenproduktion sowie längerfristige Bezugsrechte ein. „Da diesbezüglich aber von unterschiedlichen Kostenstrukturen in den einzelnen Unternehmen auszugehen ist, erscheint der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control das Abstellen auf einen einheitlichen gemeinsamen Marktpreis unzulässig. Zudem wurde der Wegfall der Kostenbelastung durch die Kleinwasserkraftwerke nicht berücksichtigt. Eine abgestimmte Erhöhung des Strompreises um 0,2028 ist also auf keinen Fall nachvollziehbar.“, wiederholt Walter Boltz.

Der Hintergrund

Verordnete Förderbeiträge versus Stromhändlerpreise

Zur Unterstützung von Ökostrom sind gemäß Ökostromgesetz zwei Finanzierungsschienen gegeben:

- a) Förderbeiträge, die per Verordnung ihrer Höhe nach festgelegt sind und gemeinsam mit dem Stromnetztarif vom Netzbetreiber eingehoben werden müssen
- b) Erlöse aus dem Ökostromverkauf an die Stromhändler: Jeder Stromhändler muss zu dem gesetzlich fixierten Abnahmepreis von 4,5 Cent/kWh einen aliquoten Anteil an Ökostrom übernehmen.

„Es gibt keinen verordneten Ökostrom-Zuschlag, den die Stromhändler gemeinsam mit dem Strompreis einzuheben haben, auch wenn dies auf manchen Stromrechnungen zu finden ist!“, so Walter Boltz.

Zuschläge und Abgaben vom 01.01.2003 - 31.06.2003	Menge	Einheit	Einzelpreis in €	Betrag in €
Kosten aus Ökostromgesetz § 19(1)	106.848,00	kWh	0,002028	216,69
Energieabgabe	106.848,00	kWh	0,015000	1.602,72
Zuschlag Stranded Costs	106.848,00	kWh	0,000159	16,98
Zuschlag lt. Ökostromgesetz § 22	106.848,00	kWh	0,001150	122,87
Zuschlag KWK-Energie	106.848,00	kWh	0,001500	160,27
Zuschläge und Abgaben gesamt				2.119,53

Die Rechnung der Stromhändler

Mit in Kraft Treten des Ökostromgesetzes mit Jänner 2003 fand ein grundsätzlicher Systemwechsel zur Unterstützung des Ökostroms statt.

Folgende Änderungen betreffen die Stromhändler:

- Entfall der bisherigen 8 % Kleinwasserkraft-Zertifikatsverpflichtung
- Stromhändler, die selber auch Ökoanlagen betreiben, erhalten zusätzliche Vergütungen gemäß Ökostromgesetz
- Stromhändler haben die Verpflichtung, den Ökostrom (aliquot) abzunehmen

In ihrer Argumentation versuchen Stromhändler, diese Veränderungen verkürzt darzustellen:

- Es werden nur die neuen Verpflichtungen dargestellt, nicht die Vorteile
- Es wird ein „neuer“ zusätzlicher Ökostromzuschlag von 0,2028 Cent/kWh erfunden, den es in keiner Verordnung gibt.

Die dahinterliegende Kalkulation der Stromhändler lautet:

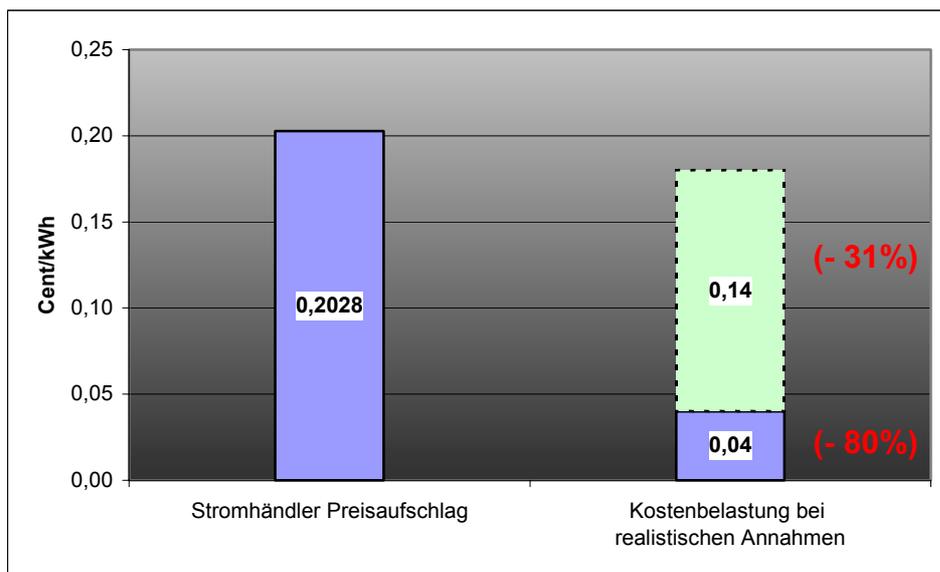
(4,5 Cent/kWh -	2,376 Cent/kWh)	x	9,55 %	=	0,2028
Verrechnungspreis	Marktwert		Ökostromanteil		fiktiver Zuschlag

Wegfall der Kleinwasserkraftzertifikate von den Unternehmen nicht berücksichtigt

„Bei den Berechnungen der Stromhändler wurden allerdings überhaupt keine der Auswirkungen berücksichtigt, die sich günstig für den Stromhändler auswirken.“, so Walter Boltz.

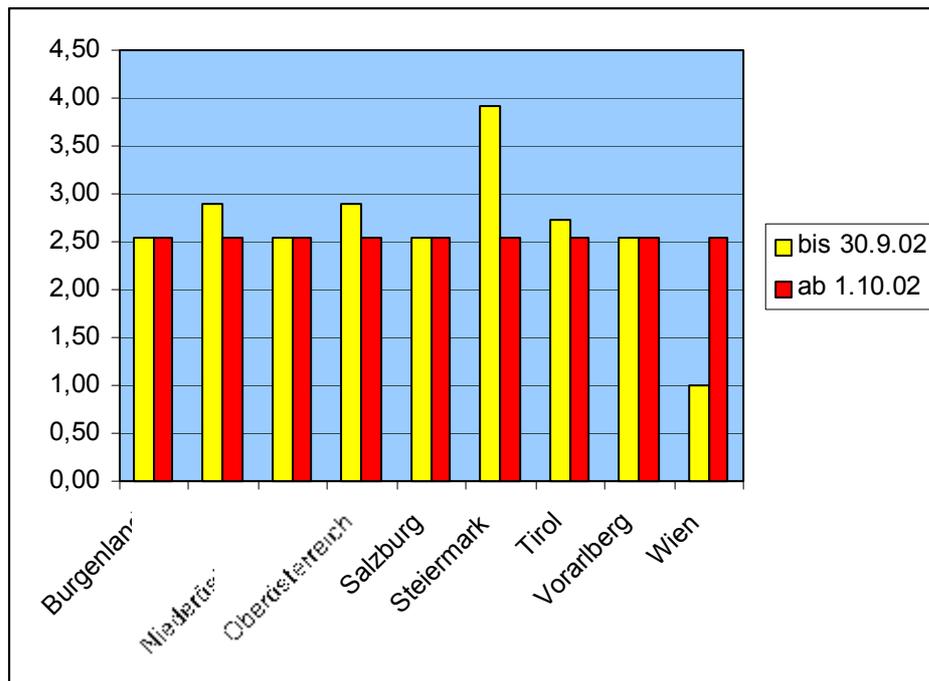
Der Entfall der Verpflichtungen nach den früheren Bestimmungen kann wie folgt abgeschätzt werden:

(3,2 bis 4,5 Cent/kWh -	2,45 Cent/kWh)	x	8,00 %	=	0,0600 bis 0,1640
Zahlungen für Kleinwasserkraft	Marktwert		Kleinwasserkraftanteil		Kostenbelastung ALT



„Aus diesen beiden Rechnungen ist zu sehen, dass die Stromhändler in der Vergangenheit Kostenbelastungen in einer Höhe von etwa 30 % bis 80 % der jetzt verrechneten „neuen“ Aufwendungen hatten. Diese Verpflichtungen sind seit Jänner 2003 entfallen, von den Stromhändlern die Kostenminderungen aber nicht berücksichtigt worden.“, ärgert sich Walter Boltz.

Ausgleichsabgabe in den Bundesländern, in Cent/kWh

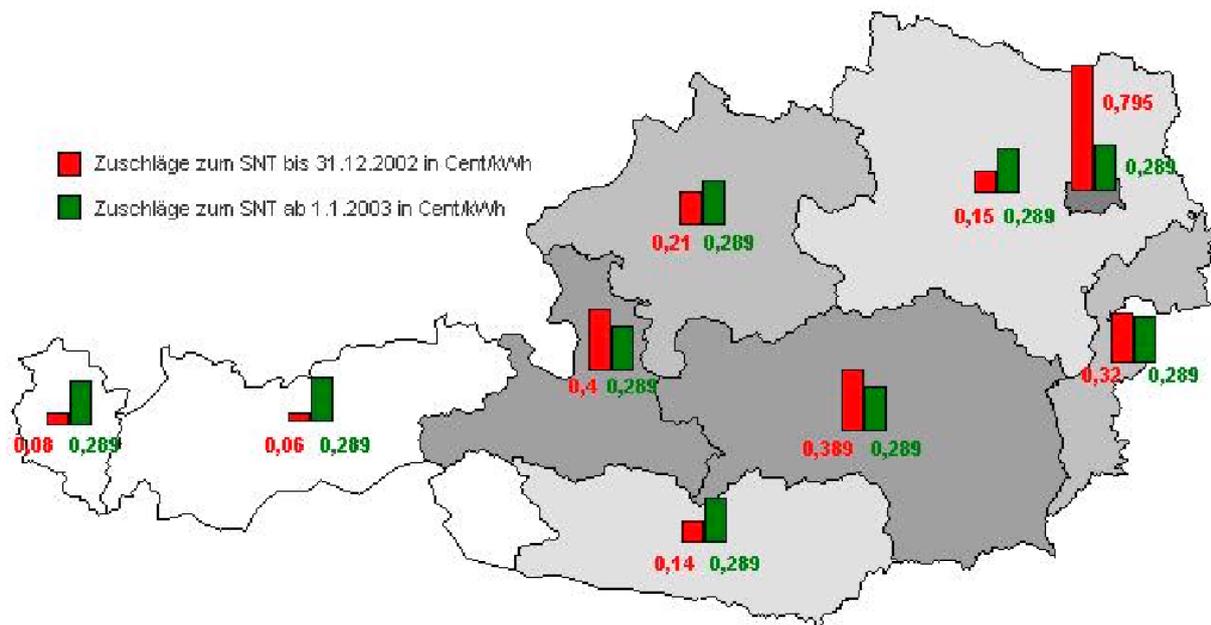


Mit dem Ökostromgesetz ist die Verpflichtung für die Stromhändler entfallen, 8 % der Gesamtstrommenge in Form von Kleinwasserkraftzertifikaten zu erwerben. Stromhändler, die keine 8 % nachweisen konnten, mussten die in der Grafik dargestellte Ausgleichsabgabe entrichten.

Förderbeiträge

Zuschläge zu den Systemnutzungstarifen (Öko-, Kleinwasserkraft- und KWK-Anlagen) Netzebene 7

Ökozuschläge alt und Ökozuschläge Neu



Konsumenten können Lieferanten frei wählen

„Die Verpflichtungen des Stromhändlers müssen dagegen nicht automatisch vom Stromkonsumenten übernommen werden, genauso wenig, wie in der Vergangenheit etwa andere Preisentwicklungen wie z.B Ölpreissenkungen von den Lieferanten immer automatisch und umgehend an die Konsumenten weitergegeben wurden.“, so Walter Boltz.

Jedem Stromkonsumenten steht es frei, sich bei einseitigen Vertragsänderungen einen alternativen Stromversorger auszuwählen. „Dazu ist es aber notwendig, dass die Konsumenten von den Unternehmen umfassend über Preissteigerungen informiert werden. Die Unternehmen sind dazu laut der Allgemeinen Bedingungen auch verpflichtet. Eine Veröffentlichung in einer Kundenzeitschrift reicht dabei sicher nicht aus.“, so Walter Boltz abschließend.